

# Die Entwicklung der nationalen Systeme im Elektrizitätsbereich innerhalb der Europäischen Union

Autor(en): **Ailleret, François**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **90 (1999)**

Heft 20

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-901990>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Entwicklung der nationalen Systeme im Elektrizitätsbereich innerhalb der Europäischen Union

■ François Ailleret

## Gemeinsame Grundsätze

Die Europäische Richtlinie vom 19. Dezember 1996 zur Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Anwendung einer bestimmten Anzahl von wesentlichen gemeinsamen Grundsätzen, die für die Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes notwendig sind:

- Öffnung des Wettbewerbes bis zu mindestens 25% des Marktes im Jahre 1999 und 30% im Jahre 2000. Eine gewisse Anzahl von Endkunden werden somit ihren Lieferanten frei wählen können.
- Zugang zum Netz, um die Ausübung besagten Wettbewerbes zu ermöglichen. Da das Übertragungsnetz ein natürliches Monopol bildet, gilt es, den Zugang zum Netz zu organisieren, damit die kommerziellen Transaktionen zwischen Erzeuger, Lieferanten und Verbraucher umgesetzt werden können.
- Nichtdiskriminierung, was zugleich Selbständigkeit bei der Bewirtschaftung des Übertragungsnetzes und Trennung der Rechnungen über die Tätigkeiten im Bereiche der Erzeugung, der Übertragung und der Verteilung sowie mit Bezug auf jene Aktivitäten, die nicht direkt mit dem Elektrizitätswesen in Zusammenhang stehen, voraussetzt.

Die Richtlinie belässt den Mitgliedstaaten weitgehende Gestaltungsfreiheit bei den Vollzugsmodalitäten und zur Or-

ganisation des Marktes, insbesondere in den nachstehenden Punkten:

- Wahl zwischen Bewilligung oder Ausschreibung für den Wettbewerb im Bereich der Erzeugung. Bei einer grossen Mehrheit von Fällen wurde für die Bewilligung entschieden.
- Zugangsmodus zum Netz: geregelter Netzzugang, verhandelter Netzzugang oder Konzept des Alleinabnehmers. Einzig Deutschland und Griechenland haben sich für den verhandelten Netzzugang entschieden, während alle anderen Staaten den geregelten Zugang gewählt haben.
- Status des Netzbetreibers: Vollständige Trennung (selbständige Gesellschaft), rechtliche Trennung (Schaffung von Tochterunternehmen) oder Trennung der Bewirtschaftung innerhalb einer integrierten Gesellschaft. Diese drei Formeln werden in die Praxis umgesetzt werden.
- Grad der Marktöffnung oberhalb einer auferlegten Mindestschwelle und Definition der zugelassenen Kunden. Ab dem Jahre 2000 wird der Markt im Durchschnitt zu mehr als 60% geöffnet sein, wobei in mehreren Ländern die Öffnung vollständig sein wird und sich einzig Portugal und Frankreich an das auferlegte Minimum halten werden.
- Organisation des Marktes. Darüber schweigt sich die Richtlinie aus. Mehrere Länder haben obligatorische «Pools» oder Elektrizitätsbörsen eingesetzt, und das System ist noch bei weitem nicht stabilisiert.

von einem Land zum anderen starke Unterschiede bestehen. Diese Bemerkung soll jedoch die laufende, sehr tiefgreifende und rasche Entwicklung nicht verdecken, welche man mit zahlreichen konkreten Beispielen in den nachstehenden Punkten bereits veranschaulichen kann:

- Fusionen, Reorganisationen, Beteiligungen.
- Auftritt von neuen Akteuren, insbesondere von unabhängigen Erzeugern.
- Sich rasch entwickelnder Elektrizitätshandel.
- Lieferantenwechsel durch bestimmte Grossverbraucher.
- Entwicklung der traditionellen Verträge zu Multi-Dienstleistungs-, Multi-Energie- oder Multi-Standortverträgen.
- Bedeutende Senkung der Preise in jenen Staaten, die hohe Preise praktizierten.
- In gewissen Ländern Trennung der Funktionen des physischen Elektrizitätslieferanten (Verteilung) und des kommerziellen Dienstleistungserbringers («Supply»).

Die Verhältnisse in der europäischen Elektrizitätswirtschaft in Europa befinden sich somit in einer Umbruchphase. Hatten sich bis vor kurzem die Hauptakteure vor allem damit beschäftigt, ihre nationale Stellung zu festigen, sind sie seit kurzem in eine europäische Dynamik engagiert, von der sie meinen, dass diese für sie eine einzigartige Gelegenheit zur Neuentfaltung, zur Modernisierung, zum Wachstum und zur Ausweitung ihrer Tätigkeit bilden kann.

Seit einigen Jahren haben sich die Systeme im Elektrizitätsbereich auf der ganzen Welt stets viel rascher entwickelt, als dies durch die Sachverständigen vorgesehen worden war. Die Gesamtheit der sich in Gang befindlichen oder noch einzutretenden Umwälzungen in Europa sind heute noch nicht sehr gut absehbar.

## Grosse Unterschiede von einem Land zum anderen

Ausgehend von Verhältnissen, die von einem Land zum anderen sehr unterschiedlich sind, und da die Richtlinie weitreichende Subsidiaritätsbereiche belassen hat, soll es nicht erstaunen, dass einige Monate nach deren Umsetzung

Zusammenfassung des Vortrags von  
François Ailleret,  
Präsident der Unipede  
Vizepräsident der Electricité de France EDF  
an der Generalversammlung des  
Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke  
vom 9. September 1999 in Delsberg